

Tätigkeitsbericht

**der Zuständigen Behörde zur Durchführung
des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen
im Kreis Minden-Lübbecke**

für die Jahre 2023 - 2024

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**
 - 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten
 - 2.2 Fortbildungen
 - 2.3 Qualitätsmanagement
- 3. Wohn- und Betreuungsangebote**
 - 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten
 - 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht
- 4. Tätigkeit der WTG-Behörde**
 - 4.1 Beratung und Information
 - 4.2 Überwachung
 - 4.2.1 Prüftätigkeit
 - 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)
 - 4.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen
 - 4.2.1.3 Prüfungsergebnisse
 - 4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK / der PKV
 - 4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen
 - 4.2.1.6 Beschwerdebearbeitung
 - 4.2.1.7 Befreiungen
 - 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation
- 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**
- 6. Kontakt zur WTG-Behörde**
Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner
- 7. Anlagen, Links**

Abkürzungen: WTG: Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen
WTG DVO: Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz
WTG-Behörde: Zuständige Behörde nach dem WTG

1. Allgemeines

Viele ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer vorhandenen oder erworbenen Einschränkungen auf die Hilfe verschiedener Anbieter von Leistungen in den Bereichen Altenhilfe und Eingliederungshilfe angewiesen. Dazu gehören neben vollstationären Einrichtungen auch ambulante Dienste, Tagespflegen, Wohngemeinschaften, Hospize und das Servicewohnen.

Um sicherzustellen, dass die betroffenen Menschen gut versorgt werden, regelt das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Angebotsformen. Die bei den Kreisen angesiedelten WTG-Behörden haben die Aufgabe, die Einhaltung dieser gesetzlichen Standards zu überwachen. Dies geschieht in Form von regelmäßigen unangemeldeten Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen. Weiter wird Beschwerden nachgegangen und es werden Menschen mit berechtigtem Interesse zu ihren Rechten und Pflichten nach dem WTG beraten.

Bei Auftreten von Mängeln in Leistungsangeboten wird durch Beratung und nötigenfalls ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf die Beseitigung von Mängeln hingewirkt.

Die zuständigen WTG-Behörden sind gemäß § 14 Abs. 12 WTG verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde ist organisatorisch dem Sozialamt zugeordnet.

2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

	Verwaltung		Pflege		Gesamt	
2023	Anzahl	Stellenanteile	Anzahl	Stellenanteile	Anzahl	Stellenanteile
1. Halbjahr	4	3,85	6	5,8	10	9,65
2. Halbjahr	4	3,85	6	5,8	10	9,65
2024	Anzahl	Stellenanteile	Anzahl	Stellenanteile	Anzahl	Stellenanteile
1. Halbjahr	4	3,85	6	5,8	10	9,65
2. Halbjahr	3	3,85	6	5,8	9	9,65

Das Team der WTG-Behörde ist im Berichtszeitraum weiterhin gemischt in den Bereichen Verwaltung und Pflege besetzt gewesen.

Die Aufstockung im Vorberichtszeitraum auf 10 Mitarbeiter*innen sowie eine Teamleitung bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes. Aufgrund von Personalwechsel sind im ersten Quartal 2023 drei neue

Verwaltungsmitarbeiter*innen auf die vorhandenen Stellen gewechselt, sodass zum Ende des ersten Quartals 2023 das Team, bis auf die dann gehende Teamleitung, vollständig besetzt war.

Im zweiten Quartal 2023 wurde die Teamleitungsstelle nachbesetzt.

Grundsätzlich ist das Team in zwei separate, spezialisierte Teams zur Betreuung der Eingliederungs- und der Altenhilfe geteilt. Jedes Team ist mit je 2 Verwaltungs- und 2-6 Pflege- bzw. Betreuungsfachkräften besetzt.

2.2. Fortbildungen

Fort- und Weiterbildungen wurden im Berichtszeitraum von beiden Berufsgruppen der WTG -Behörde in den Bereichen wahrgenommen.

Die Auswahl richtet sich nach dem vorhandenen Angebot, aktuellen Themenschwerpunkten und notwendigen Re-Zertifizierungen bereits vorhandener Weiterbildungen/Qualifizierungen der Mitarbeiter/innen der WTG-Behörde. Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt insbesondere auf ordnungs-, verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Themen. Mit dem gesamten Team wurde 2024 eine dreitägige Inhouse WTG Fortbildung organisiert und durchgeführt.

In Anspruch genommen wurden sowohl externe wie interne Fortbildungsangebote.

Fortbildung Beschreibung	Weiterbildung Beschreibung	Bereich Verwaltung PFlege
2023		
FeM und Gewalt Schulung		PF / V
Jetzt wird's ernst - stationäre Tourenplanung" Umsetzung des PeBeM		PF
Critical Whiteness		PF
Erste Hilfe		PF
Quereinsteigenden-Seminar		PF
IT-Sicherheit		PF / V
Gewaltprävention in Einrichtungen des WTG		PF
Bitte nicht ärgern lassen		PF
Brandschutzhelfer		PF
2024		
Arbeitssicherheit		PF / V
IT-Sicherheit		PF / V
Leichte Sprache		PF
WTG Inhouse FoBi		PF / V
Ordnungsverfügungen praxisgerecht anfertigen		V

Ordnungswidrigkeitenrecht und Bußgeldverfahren		V
Vereinbarkeit von Beruf und Familie		PF
Dienstliche Beurteilungen		PF / V
Rechtsfragen zum Ordnungsrecht		PF / V
Sicherheitsunterweisung		PF / V
Geschlechtergerechte Kommunikation		V
FeM und Gewalt Schulung		V
Erste Hilfe		V
Onboarding meets MeisterTASK		V

2.3. Qualitätsmanagement

Zu den standardmäßig eingehaltenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zählen insbesondere:

- die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch doppelt besetzte Zuständigkeiten (je 1 Pflege- und 1 Verwaltungsfachkraft),
- die Überwachung der Prüfplanung und deren Einhaltung sowie der Prüfberichte und
- die stichprobenartige Begleitung sämtlicher Prüfer*innen im Sinne von Prüfvisitationen

Der Informationsaustausch zwischen den Sachbearbeiter*innen wurde im Berichtszeitraum in Form von regelmäßigen monatlichen sowie anlassbezogenen Teambesprechungen sichergestellt. Weiterhin nahmen Vertreter*innen der WTG-Behörde im Berichtszeitraum regelmäßig an den Dienstbesprechungen der Bezirksregierung in Detmold sowie dem zuständigen Ministerium (MAGS) in Düsseldorf teil. Diese Dienstbesprechungen finden in der Regel online statt, sodass möglichst viele Kolleginnen und Kollegen hieran teilnehmen können.

Im Bereich des Qualitätsmanagements wurde mit dem Prozess der Digitalisierung begonnen, dieser konnte jedoch noch nicht weiter umgesetzt und abgeschlossen werden.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Das WTG gilt für Angebote, die entgeltlich Betreuungsleistungen sowie Wohnraum überlassen und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Unter den Anwendungsbereich des WTG fallen die nachfolgend aufgeführten Leistungsangebote im Bereich der Altenhilfe und Eingliederungshilfe.

Es wird unterschieden zwischen:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,

- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbst-/anbieterverantwortet),
- Angebote des Servicewohnen,
- Ambulanten Diensten (Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste) und
- Gasteinrichtungen (Stationäre Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege).

3.1. Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

	2023		2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)				
a) Altenhilfe	53	4.208	52	4.193
b) Eingliederungshilfe	52	1.505	50	1.510
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen				
a) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften - Altenhilfe	3	39	2	14
b) selbstverantwortete Wohngemeinschaften - Eingliederungshilfe	23	79	24	84
c) Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - Altenhilfe	10	79	15	189
d) Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - Eingliederungshilfe	17	142	16	147
Servicewohnen	5	209	5	209
Ambulante Dienste				
a) Altenhilfe	52	-	56	-
b) Eingliederungshilfe	16	-	16	-
Gasteinrichtungen				
Hospiz	2	22	2	22
Tagespflege	27	459	27	473
Nachtpflege	-	-	-	-
Kurzzeitpflege	-	-	-	-

*Unter der Rubrik „Gasteinrichtung Kurzzeitpflege“ sind keine eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze erfasst.

3.2. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die Anzahl der stationären Angebote in der Altenhilfe ist im Berichtszeitraum um drei Angebote weiter gestiegen. Dadurch hat sich auch die Platzzahl erhöht. Aufgrund von Schließungen und Insolvenzen anderer Einrichtungen ist das Angebot jedoch recht gleichbleibend geblieben, die Anzahl der Plätze ist dadurch zum Ende 2024 leicht gesunken.

In der Eingliederungshilfe ist die Anzahl an Angeboten ebenfalls leicht gesunken, dies liegt jedoch nicht an der Schließung oder Einstellung von Angeboten, sondern an der Umstrukturierung mancher Angebote. Die Platzzahl ist weiterhin gleichbleibend.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Im Berichtszeitraum sind die Zahlen der Wohngemeinschaften relativ gleichbleibend geblieben. Es sind kaum neue Angebote hinzugekommen. Geringfügig haben sich die Anzahl sowie die Platzzahl gesteigert oder sind gleichbleibend geblieben.

Servicewohnen

Im Bereich des Servicewohnens ist im Berichtszeitraum kein neues Angebot hinzugekommen, sodass die Anzahl der Angebote sowie der Plätze gleichbleibend geblieben ist.

Ambulante Dienste

Bei den ambulanten Diensten wird weiterhin zwischen Diensten im Bereich Altenhilfe und Eingliederungshilfe unterschieden. Die Anzahl der ambulanten Dienste im Bereich der Altenhilfe ist schlussendlich um zwei Angebote gestiegen. Zum Anfang des Berichtszeitraumes jedoch sogar, aufgrund von Einstellung der Dienste, um zwei gesunken.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es keine Veränderungen.

Gasteinrichtungen

Im Berichtszeitraum gab es keine Veränderung der Gasteinrichtungen. Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es hier grundsätzlich nur die Angebote des Tagespflegen sowie der Hospize.

Im Bereich der Tagespflegen ist zu erwarten, dass weiterhin eine vermehrte Nachfrage nach dem Angebot besteht. Es gab im Berichtszeitraum immer wieder auch Nachfragen von potenziellen Investoren. Konkrete Projekte wurden bisher aber nicht eingereicht bzw. zur Eröffnung geführt.

4. Tätigkeit der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Beratungen nach § 11 WTG

Nach § 11 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen mit einem berechtigten Interesse über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter/innen sowie der Nutzer/innen solcher Wohn- und Betreuungsangebote.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzer/innen von Angeboten, deren Vertreter/innen, Mitglieder von Beiräten und Vertretungsgremien, Beschäftigte und deren Vertretungen sowie Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen.

	2023	2024
Anzahl Beratungen	65	73
Folgende Personen mit berechtigtem Interesse wurden beraten:		

(Mehrfachnennungen möglich)		
1. Nutzer/innen	2	4
2. Angehörige	6	5
3. Mitarbeiter/innen)	48	54
4. Sonstige*	9	10
Schwerpunkte der Beratung: (Nennung nach Kategorien des Ergebnisberichtes)		
Allgemeines	15	6
Wohnqualität	1	0
Hauswirtschaft	0	1
Gemeinschaftsleben / Alltag	5	2
Information / Beratung	4	2
Mitwirkung/-bestimmung	0	2
Personal	12	21
Pflege / Betreuung	17	25
Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)	13	6
Gewaltschutz	3	10

* Externe, rechtliche Betreuer, Behörden, Vertretungen, etc.

Im Vergleich zum Vorbericht haben sich die Beratungsfälle deutlich gesteigert. Auffällig ist, dass überwiegend mehr Mitarbeitende aus den Einrichtungen Beratungsbedarf haben. Der Schwerpunkt der Beratungen bezieht sich auf die Kategorien „Personal“ sowie „Pflege und Betreuung“. Durch das ab 2023 neu eingeführte Personalbemessungssystem (PeBeM) ergaben sich hierzu viele Unklarheiten und Fragestellungen.

4.2 Überwachung

Nach § 14 WTG werden Wohn- und Betreuungsangebote von der zuständigen Behörde zunächst daraufhin überprüft, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (sog. Statusprüfungen). Ist dies der Fall, unterliegen sie der behördlichen Qualitätssicherung. Dann wird je nach Angebotsart in jährlichen Regelprüfungen und/oder anlassbezogenen Prüfungen die Einhaltung der im WTG normierten Anforderungen überprüft.

4.2.1 Prüftätigkeit

	31.12. 2023	31.12. 2024
Gesamtzahl der Prüfungen nach §§ 14 ff. WTG in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA), Tagespflegen (TP) und Wohngemeinschaften	173	166
diese unterteilen sich in:		
- Regelprüfungen (jährlich)*	146	151
- Anlassbezogene / Sonstige Prüfungen	45	43

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Im Jahr 2023 wurde eine Gesamtprüfquote von 90% erreicht. Im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 95%, sowie in der Eingliederungshilfe ebenfalls von 95%. Es sind 8 Tagespflegen in der Altenhilfe ungeprüft geblieben. Bei den neu hinzugekommenen Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind 9 Werkstätten im Jahr 2023 nicht geprüft worden. Hier bestand eine Prüfpflicht, sämtliche Werkstätten bis Ende 2024 alle erstmalig zu prüfen.

Hintergrund der nicht erfüllten Prüfquote ist ein Personalwechsel von insgesamt drei Kolleginnen und Kollegen die im laufenden Jahr 2023 neu ins Team hinzugekommen sind und zunächst eingearbeitet wurden.

Im Jahr 2024 wurde eine Gesamtprüfquote von 98,8% erreicht. Im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 98%, sowie in der Eingliederungshilfe von 100%. Es wurden lediglich 2 Tagespflegen nicht geprüft.

4.2.1.2 Anlassprüfungen / Sonstige Prüfungen

Nach § 14 WTG wurden Leistungsangebote im Berichtszeitraum zusätzlich anlassbezogen überprüft, wenn sich aufgrund von Beschwerden oder anderen Hinweisen Anhaltspunkte ergeben haben, dass Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Durchführungsverordnung zum WTG nicht erfüllt waren (siehe auch 4.2.1.5 und 4.2.1.7). Einzelne Angebote mussten mehrmals geprüft werden.

Im Vergleich zum Vorbericht ist ein Anstieg der Anlassprüfungen zu erkennen. Die Prüfungen einzelner Angebote musste aufgrund immer weiter fortbestehender Mängel mehrmals durchgeführt werden. Im Jahr 2023 wurde gegenüber einem Angebot eine Schließungsverfügung ausgesprochen, dieser waren im Vorfeld ebenso zig Anlassprüfungen vorangegangen.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Berichtszeitraum konnten bei den Regel- und Anlassprüfungen folgende Anzahl von Mängeln festgestellt werden. Die Anzahl bezieht sich auf Mängel in den jeweiligen Kategorien des zu veröffentlichenden Ergebnisberichtes:

Jahr	Regelprüfungen: Fallzahlen Mängel nach Prüfkategorie	Anlassprüfungen: Fallzahlen Mängel nach Prüfkategorie
2023	195	73
2024	211	58

Im Vergleich zum Vorbericht ist die Anzahl der Mängel in Anlassprüfungen deutlich gestiegen. Dies ist auf die gestiegene Anzahl an Anlassprüfungen zurückzuführen und dem sich daraus ergebenden Mehr an Mängeln.

Die bereits beschriebenen mehrfachen Prüfungen in gewissen Einrichtungen mit zunächst fortbestehenden Mängeln waren im Jahr 2023 leider sehr häufig erforderlich.

Die Anzahl an Mängeln in Regelprüfungen ist ungefähr gleichbleibend.

Sowohl im Bereich der Alten- als auch der Eingliederungshilfe bildeten die Kategorien „Personalausstattung“ sowie „Pflege und soziale Betreuung“ mit großem Abstand die Mängelschwerpunkte.

Veröffentlichung von Ergebnisberichten

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in Wohn- und Betreuungsangeboten werden in einem Ergebnisbericht zusammengefasst und im Internetportal der WTG-Behörde veröffentlicht (§ 14 Abs. 9 WTG). Die Ergebnisberichte können auf den Internetseiten des Kreises Minden-Lübbecke unter → Soziales – Heimaufsicht/WTG-Behörde – Ergebnisberichte abgerufen werden.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Sofern im Rahmen von anlassbezogenen und wiederkehrenden Überprüfungen festgestellt wird, dass die gesetzlichen Anforderungen von den Anbietern nicht eingehalten werden, sollen diese zunächst über die Möglichkeit zur Abstellung der festgestellten Mängel beraten werden (sog. Mängelberatung, § 15 Abs. 1 WTG). Wenn Beratungen erfolglos verlaufen, festgestellte Mängel nicht abgestellt werden oder die festgestellten Mängel ein unverzügliches Einschreiten notwendig machen, werden gemäß § 15 Abs. 2 - 6 WTG weitere Maßnahmen ergriffen.

	31.12. 2023	31.12. 2024
Gesamtzahl der erlassenen Ordnungsverfügungen nach § 15 Abs. 2 WTG:	13	13
diese unterteilen sich in:		
- schriftliche Anordnungen (Themenabhängig)	5	13
- Belegungsstopp	4	0
- Beschäftigungsverbot	0	0
- Untersagung des Betriebs	1	0

Nach einer Überprüfung und Feststellung von Mängeln erfolgte eine Mängelberatung.

Zeigte diese in den Fällen keinen Erfolg, wurden Anordnungsverfahren eingeleitet. In Einzelfällen wurde vom Erlass einer Verfügung gänzlich oder zunächst abgesehen, da die betroffenen Leistungsanbieter*innen sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens freiwillig zur Einhaltung der Auflagen verpflichteten. Leider stellte sich hier immer mal wieder heraus, dass diese freiwilligen Auflagen dann doch nicht umgesetzt wurden, sodass eine Ordnungsverfügung erlassen wurde.

Die überwiegende Zahl von erlassenen Ordnungsverfügungen geht jedoch auf Mängel in der Kategorie „Pflege und Betreuung“ sowie „Personalausstattung“ zurück, sodass hier oft umgehenden Handeln aufgrund pflegerischer Mängel erforderlich war.

In einem Fall führten die massiven pflegerischen Mängel sowie die wiederkehrende Nichteinhaltung der Anordnungen zu einer Betriebsuntersagung im Jahr 2023.

4.2.1.4. Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK / der PKV

Ein Informationsaustausch und Absprachen zu Maßnahmen zwischen der WTG-Behörde und dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen (IKK classic) und/oder regionalen Vertretern/innen des MDK haben im Berichtszeitraum regelmäßig stattgefunden. Ebenso eine enge Zusammenarbeit und Absprachen mit den Prüfinstitutionen der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) sowie Careproof von den privaten Krankenkassen in besonders mangelbehafteten Einrichtungen.

Es wurden in der Eingliederungshilfe mehrere Prüfungen gemeinsam mit dem dort zuständigen Kostenträger Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) durchgeführt.

Ebenso wurden im Berichtszeitraum Prüfungen von der zuständigen Bezirksregierung begleitet.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Durch das WTG werden die Anbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen (Leistungsanbieter/innen) verpflichtet, ihre Leistungsangebote der zuständigen WTG-Behörde anzuzeigen. Diese überprüft, um welche Angebotsart es sich handelt und ob die hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Daneben sind wesentliche Änderungen (z.B. Nutzungsart, Leitungswechsel, Umbaumaßnahmen), Zahlungsunfähigkeit und Betriebseinstellungen sowie die Wahl von Bewohnerbeiräten und der Erlass von Besuchs- und Hausverboten anzeigepflichtig. Gemeinnützige Träger müssen ein Konzept zum Umgang mit Spenden einreichen.

	2023	2024
Inbetriebnahme	3	4
Wesentliche Änderungen	37	30
Zahlungsunfähigkeit	2	0
Betriebseinstellung	2	1
Mitwirkungsorgane	7	8
Besuchs-/Hausverbote	0	0
Spendenverfahren	0	0

Die WTG-Behörde nutzt die in 2016 verpflichtend eingeführte Landesdatenbank „PfAD.wtg“ für das Anzeigeverfahren nach § 9 WTG (Inbetriebnahme und Veränderungen).

4.2.1.6 Bearbeitung von Beschwerden

Die WTG-Behörde des Kreises Minden-Lübbecke geht jeder vorgetragenen Beschwerde nach. Die Vorgehensweise bei der Überprüfung von Beschwerden richtet sich nach der jeweiligen Thematik und dem Inhalt. In den überwiegenden Fällen können die Beschwerden nur im Rahmen einer Anlassprüfung vor Ort bearbeitet werden, bei anderen ist eine Unterlagenprüfung ausreichend.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Fallzahlen statistisch erfasst:

	2023	2024
Anzahl Beschwerden	56	82
Beschwerdeführer:		
1. Nutzer/innen	5	9
2. Angehörige	29	39
3. Mitarbeiter/innen)	12	13
4. Sonstige (z.B. Betreuer)	10	12
Schwerpunkte: (Nennung nach Kategorien des Ergebnisberichtes)		
Wohnqualität	3	7
Hauswirtschaft	6	10
Gemeinschaftsleben / Alltag	6	5
Information / Beratung	1	1
Mitwirkung/-bestimmung	0	6
Personal	17	20
Pflege / Betreuung	28	37
Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)	1	0
Gewaltschutz	6	6

Das Beschwerdeaufkommen ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Die Beschwerdepunkte liegen bei den erhobenen Vorwürfen jedoch weiterhin im Bereich der Kategorien „Pflege und Betreuung“ sowie „Personal“. Im Bereich Personal beziehen sich die meisten Beschwerden auf unzureichendes oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal, sowie das persönliche Verhalten des Personals.

Im Bereich „Pflege und Betreuung“ werden überwiegend werden die pflegerische Versorgung bemängelt.

4.2.1.7 Befreiungen / Abweichungen

Spezielle Befreiungen bzw. Abweichungen wurden im Berichtszeitraum nicht erteilt.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

§ 44 Abs. 1 WTG normiert eine Verpflichtung der WTG-Behörden bei ihrer Aufgabenwahrnehmung mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Medizinischen Diensten der Krankenkassen (MD), dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten und sich unter Berücksichtigung des Datenschutzes gegenseitig zu informieren. Eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der WTG-Behörde und den zuständigen Landesverbänden der Pflegekassen in NRW wurde am 19.12.2016 geschlossen.

Die WTG-Behörde arbeitet dabei im Bereich der Altenhilfe mit dem für den Kreis Minden-Lübbecke zuständigen Landesverband der Pflegekassen, der IKK classic in Münster, sowie dem MD und der PKV sowie im Bereich der Eingliederungshilfe mit der zuständigen leistungsrechtlichen Fachabteilung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe zusammen.

Es werden Informationen über leistungsrechtliche Vereinbarungen, festgestellte Mängel und von den jeweiligen Behörden eingeleitete Maßnahmen ausgetauscht und die Prüftätigkeit bzw. die wechselseitige Beteiligung terminlich abgestimmt.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Wie bereits im Vorberichtszeitraum kämpfen alle Angebotsarten mit zunehmendem Personalmangel. Dabei sind insbesondere Fachkräfte in den Pflege bzw. den Betreuungsberufen schwer zu akquirieren und schwierig zu halten.

Das im Jahr 2023 eingeführte neue Personalbemessungssystem (PeBeM) in der Pflege kann die Situation nicht verändern. Es führt kurzzeitig dazu, dass rechnerisch genügend Fachkräfte in einer Einrichtung vorgehalten werden. Die neu eingeführte Personengruppe Pflegefachassistenten ist aktuell am Markt in der Masse noch gar nicht vorhanden. Dies wird auf absehbare Zeit weiterhin aktuell bleiben, da das Personal erst ausgebildet werden muss. Aktuell ersetzen somit die Pflegefachkräfte die fehlenden Pflegefachassistenten. Es fehlt also grundlegend an Personal, egal in welchem Qualifikationsniveau, das vorhandene Personal kategorisiert wird. Der Umgang mit Mängeln in der Personalausstattung und den dann auftretenden Folgemängeln in Pflege- und Betreuungsqualität bildet daher weiterhin einen der größten Schwerpunkte in der Tätigkeit der WTG-Behörde und wird es auch in Zukunft darstellen.

Es ist festzustellen, dass die Einrichtungen durch die Novellierung des WTG, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, mit deren Meldepflichten im Bereich freiheitsentziehende Maßnahmen eine deutliche Sensibilisierung und einen veränderten Umgang verinnerlicht haben.

Der Themenbereich freiheitsentziehende Maßnahmen und Gewaltprävention werden weiterhin priorisiert bearbeitet.

Erstes Ziel bleibt deshalb, alle Leistungsangebote jährlich mindestens einmal aufzusuchen, um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, das Prüfintervall zu verlängern, sollen nach Möglichkeit nicht genutzt werden.

Im Berichtszeitraum wurden erstmalig die Werkstätten für Menschen mit Behinderung geprüft. Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es 17 Werkstätten von drei Träger*innen. Vor diesem Hintergrund wurde die WTG Behörde im Vorberichtszeitraum auf insgesamt 11 Vollzeitstellen aufgestockt, dies umfasst zehn Prüfer*innen sowie die Teamleitung.

Im Jahr 2023 sind dann drei neue Prüfer*innen neu ins Team gekommen. Zudem gab es einen personellen Wechsel der Teamleitung.

Zukünftig bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen und vor allem die gestiegenen Beschwerden und Anlassprüfungen entwickeln werden.

6. Kontakt WTG-Behörde

Kreis Minden-Lübbecke - Sozialamt -
Portastr. 13, 32423 Minden

Gebäude B - 3. Etage, Räume 361, 362, 388, 391
E-Mail: wtg@minden-luebbecke.de

Arbeitsgruppenleitung:

Anke Zendel

Telefon: 0571 / 807 – 23870
Fax: 0571 / 807 – 33870
E-Mail: a.zendel@minden-luebbecke.de

Altenhilfe:

Claudia Kruse

Telefon: 0571 / 807 – 23880
Fax: 0571 / 807 – 33880
E-Mail: c.kruse@minden-luebbecke.de

Christian Richter

Telefon: 0571 / 807 – 23620
Fax: 0571 / 807 – 33620
E-Mail: c.richter@minden-luebbecke.de

Kevin Schröder

Telefon: 0571 / 807 – 23621
Fax: 0571 / 807 – 33621
E-Mail: k.schroeder@minden-luebbecke.de

Christiane Schulte

Telefon: 0571 / 807 – 23882
Fax: 0571 / 807 – 33882
E-Mail: c.schulte@minden-luebbecke.de

Janina Stein

Telefon: 0571 / 807 – 23881
Fax: 0571 / 807 – 33881
E-Mail: j.stein@minden-luebbecke.de

Michaela Zill

Telefon: 0571 / 807 – 23883
Fax: 0571 / 807 – 33883
E-Mail: m.zill@minden-luebbecke.de

Teamleitung:

Julia Wegehöft

Telefon: 0571 / 807 – 23610
Fax: 0571 / 807 – 33610
E-Mail: j.wegehoeft@minden-luebbecke.de

Eingliederungshilfe:

Stefanie Brocks

Telefon: 0571 / 807 – 23913
Fax: 0571 / 807 – 33913
E-Mail: s.brocks@minden-luebbecke.de

Lena Dorau

Telefon: 0571 / 807 – 23910
Fax: 0571 / 807 – 33910
E-Mail: l.dorau@minden-luebbecke.de

Madlen Jung

Telefon: 0571 / 807 – 23912
Fax: 0571 / 807 – 33912
E-Mail: m.jung@minden-luebbecke.de

7. Anlagen, Links

7. Anlagen, Links

Internetseite der WTG-Behörde (Heimaufsicht) des Kreises Minden-Lübbecke:

- ⇒ www.minden-luebbecke.de
[https://www.minden-luebbecke.de/Service/Soziales/Heimaufsicht/WTG Behörde](https://www.minden-luebbecke.de/Service/Soziales/Heimaufsicht/WTG%20Beh%C3%B6rde)

- ⇒ Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und die Durchführungs-Verordnung zum WTG (WTG DVO) finden Sie unter www.recht.nrw.de